

KLAUSUR NR. 1378 (STRAFRECHT) (Bearbeitungszeit 5 Std.)

Auszug aus den Akten des Landgerichts Bonn (Az.: 7 Ks 21 Js 233/24) gegen Anton Alt

Auszug aus den Gründen des Urteils:

.....

II.

Am 01. Februar 2024 gegen 0.30 Uhr brach der Angeklagte nach einem in den Tagen zuvor gemeinsam abgesprochenen Tatplan zusammen mit den beiden 19jährigen Mittätern Bert Blocker und Carl-Heinz Ceiss in die Villa des Managers Dr. Erwin Schöbbel in 53111 Bonn, Grünwaldstraße 137 ein, nachdem sie einen Tipp bekommen hatten, dass der Inhaber sich aufgrund von Geschäften angeblich die ganze Woche im Ausland aufhalte.

Absprachegemäß hatte sich der Angeklagte bei diesem Einbruch mit einer geladenen 9 mm-Pistole bewaffnet, die nach der gemeinsamen Vorstellung aller Täter dazu dienen sollte, möglichen Widerstand bei den beabsichtigten Wegnahmehandlungen zu brechen, falls wider Erwarten doch jemand anwesend sein sollte. Dabei nahmen die drei Täter zumindest billigend in Kauf, dass die geladene Waffe auch auf Menschen gerichtet würde. Bei Auftreten von Widerstand sollte in den Boden oder in die Luft geschossen werden.

Als die Täter kurz nach dem Eindringen in die Villa vom Inhaber Dr. Erwin Schöbbel überrascht wurden, bedrohte der Angeklagte den Dr. Schöbbel. Dabei löste sich aus der vom Angeklagten selbst geführten Pistole ein Schuss, der Dr. Schöbbel tötete.

Es ist zumindest nicht auszuschließen, dass der Angeklagte nur versehentlich geschossen hatte, als er bei seinen Drohungen mit der entsicherten Waffe vor dem Kopf von Dr. Schöbbel herumhandelte. Jedenfalls war es objektiv und auch für den Angeklagten selbst voraussehbar, dass sich bei dem willensgesteuerten Bedrohen mit der ungesicherten Waffe ein Schuss lösen und ein Mensch getötet werden könnte. Das Vorhalten einer bereits ungesicherten Waffe ist ein grob achtloses Verhalten obwohl sich für jedermann und auch für den Angeklagten aufdrängen muss, dass sich ein Schuss dann jederzeit lösen und ein Mensch daraufhin zu Tode kommen kann.

Nachdem die anderen Täter bemerkt hatten, dass der Angeklagte, der sehr erschrocken war, auf Dr. Schöbbel geschossen und diesen getroffen hatte, brachen alle die weitere Tatausführung ab und verließen den Tatort ohne Beute.

Anfang Februar 2024 kam der Angeklagte mit dem anderweitig verfolgten Steffen Stoffel überein, gemeinsam gebrauchte Fahrzeuge zu entwenden. In Ausführung ihres Vorhabens suchten die beiden am 02. und am 03. Februar 2024 sowie am 10. Februar 2024 verschiedene Autohäuser in Bonn auf.....

Sie nahmen im Freien abgestellte Fahrzeuge in Augenschein und täuschten unabhängig voneinander Kaufinteresse vor. Entsprechend ihrem Tatplan lenkte Stoffel die Aufmerksamkeit des Verkaufspersonals ab, indem er vorgab, mit dem Wagen eine Probefahrt machen zu wollen. Den zur Probefahrt übergebenen Kfz-Schlüssel steckte Stoffel ins Zündschloss, um dann nochmals aus dem Fahrzeug auszusteigen und den Verkäufer in ein Gespräch zu verwickeln. Der Angeklagte nutzte schließlich die Situation, um mit dem Fahrzeug wegzufahren. Während des nachfolgend entstandenen Chaos beim Verkaufspersonal verschwand dann auch jeweils der anderweitig verfolgte Stoffel.....

...

Durch sein Verhalten hat sich der Angeklagte des Bandendiebstahls in drei Fällen sowie des versuchten schweren Raubes mit Todesfolge gemäß §§ 242 I, 244 I Nr.2; 251, 22, 23 I; 53 StGB schuldig gemacht.

Unterschriften

7 Ks 21 Js 233/24

Protokoll:

der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Bonn (Schwurgericht) am 30. Juli 2024 (Auszug)

...

Die Zeugen wurden über ihre Zeugenpflichten belehrt. Sie verließen den Sitzungssaal.

Zur Person vernommen erklärte der Angeklagte:

...

Der Angeklagte wurde gemäß § 243 Abs.5 StPO belehrt.

Der Angeklagte äußerte sich zu seinen persönlichen Verhältnissen, verweigerte aber Angaben zur Sache.

1. Zeuge: Steffen Stoffel, geb. 18. November 1992, Versicherungsvertreter, in derselben Sache bereits rechtskräftig verurteilt durch Urteil des Amtsgerichtes Bonn vom 18. Juli 2024,

Der Zeuge sagt zur Sache aus und bleibt aufgrund eines ordnungsgemäßen Beschlusses unvereidigt.

2. Zeuge: Rolf Schumann, geb. 12. Mai 1987,

KfZ-Verkäufer,

Der Zeuge sagt zur Sache aus und bleibt aufgrund eines ordnungsgemäßen Beschlusses unvereidigt.

3. Zeuge: Karl Fuchs, geb. 8. Juni 1984, KfZ-Verkäufer,

Der Zeuge sagt zur Sache aus und bleibt aufgrund eines ordnungsgemäßen Beschlusses unvereidigt.

4. Zeuge: David Meier, geb. 24. Dezember 1996, KfZ-Verkäufer,

Der Zeuge sagt zur Sache aus und bleibt aufgrund eines ordnungsgemäßen Beschlusses unvereidigt.

5. Zeuge: Natascha Niehm, geb. 25. März 1986, Sekretärin,

Die Zeugin sagt zur Sache aus und bleibt aufgrund eines ordnungsgemäßen Beschlusses unvereidigt.

6. Zeuge: Bert Blocker, KfZ-Mechaniker,

Nach Belehrung gemäß § 55 StPO verweigert der Zeuge gegenüber sämtlichen ihm gestellten Fragen die Aussage, da er sich damit bezüglich des gegen ihn selbst noch laufenden Verfahrens vor der Jugendkammer möglicherweise selbst belasten würde.

Der Zeuge wird entlassen.

7. Zeuge: Karla Gallig,

Nach Anhörung der Beteiligten ergeht folgender

Beschluss:

"Der Angeklagte ist während der Dauer der Vernehmung der Zeugin Karla Gallig (geschiedene Ehefrau des Angeklagten) zu entfernen, da die ernsthafte Gefahr besteht, dass die vom Angeklagten psychisch stark abhängige Zeugin andernfalls nicht aussagen wird. Die Zeugin hat gegenüber dem Gericht angekündigt, in seiner Anwesenheit von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, im Falle seiner Abwesenheit aber aussagen zu wollen. Von diesem Entschluss ist die Zeugin nicht abgerückt, obwohl der Vorsitzende in insgesamt fünf langen Gesprächen versuchte, sie umzustimmen."

Der Angeklagte verlässt den Sitzungssaal.

Es erscheint die Zeugin Karla Gallig.

Die Zeugin sagt nach Belehrung gemäß § 52 Abs.3 StPO zur Sache aus.

Der Angeklagte betritt wieder den Sitzungssaal.

8. Zeuge: Berta Schöbbel, Rentnerin,

Die Verteidigung protestiert gegen die Verwertung der Aussage, da der Angeklagte hier in eine Falle gelockt worden sei. Bei seiner Vernehmung am 13. Februar 2024 glaubte dieser nämlich, mit dem Vernehmungsbeamten völlig allein im Raum zu sein. Ihm hätte mitgeteilt werden müssen, dass sich im Nebenraum eine Person befindet, die seine Stimme in der Absicht, den Täter des Raubüberfalles zu identifizieren, mithören würde. Da dies nicht getan wurde, liege eine unzulässige Täuschung vor.

Die Zeugin sagt zur Sache aus und bleibt aufgrund eines ordnungsgemäßen Beschlusses unvereidigt. Sie wird entlassen.

Der Vorsitzende stellt fest, die Unterrichtung des Angeklagten über den Inhalt der Aussage der Zeugin Karla Gallig unterlassen zu haben. Der Vorsitzende holt dies nun nach.

..... (9., 10. und 11. Zeuge:)

12. Zeuge: Karl-Heinz Alt, Wachmann,

Es wird festgestellt, dass der Zeuge der Onkel des Angeklagten ist. Nach Belehrung gemäß § 52 Abs.3 StPO erklärt der Zeuge, die Aussage verweigern zu wollen.

Der Zeuge wird entlassen.

Der Vorsitzende erklärt nun Folgendes: Der Sachverständige Dr. Hans Mauer war von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren beauftragt worden, die Glaubhaftigkeit des Zeugen Karl-Heinz Alt zu begutachten. Aufgrund seiner Wahrnehmungen während der vorgenommenen Untersuchungen, insbesondere der Erzählungen, die ihm der Zeuge Karl-Heinz Alt über seine Beobachtungen während seines Schichtdienstes für die "Wach- und Schließgesellschaft Grünwald" in der Nacht vom 31. Januar auf den 01. Februar 2024 machte, sei er nun zusätzlich als Zeuge zu vernehmen.

13. Zeuge: Dr. Hans Mauer, Psychologe,

Der Zeuge sagt zur Sache aus. Er wird vereidigt.

Die Verteidigung protestiert gegen die Verwertung der Aussage, da so das Zeugnisverweigerungsrecht des Zeugen Karl-Heinz Alt umgangen werde.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender Beschluss des Gerichts:

"Die Aussage des Zeugen Dr. Mauer ist verwertbar."

Begründung:

"Die Erhebung des Beweises ist zulässig, weil die Situation, in der der Zeuge Karl-Heinz Alt sich bei Abgabe seiner Erklärungen gegenüber dem Sachverständigen Dr. Mauer befand, keine Vernehmung im Sinne der Strafprozessordnung darstellte.

Der Zeuge Alt hatte als diensthabender Wachmann in dieser Nacht Beobachtungen gemacht, die er zur Anzeige brachte. Da er schon des öfteren Anzeigen gemacht hatte, die sich aus Sicht der Polizei regelmäßig als "blinder Alarm" darstellten, wurde er im Auftrag des Gerichts vom psychologischen Sachverständigen Dr. Mauer auf seine Glaubwürdigkeit hin untersucht. Dabei machte er völlig freiwillig dem Sachverständigen gegenüber detaillierte Angaben, die daraufhin auf die Spur seines eigenen Neffen führten. Dass er diese später bei der Vernehmung unmittelbar durch die Polizei verweigerte, ändert nichts an der ursprünglichen Freiwilligkeit der Aussage."

Der vereidigte psychologische Sachverständige Dr. Mauer erstattet nun sein Gutachten. Der Zeuge und Sachverständige Dr. Mauer wird daraufhin entlassen.

Es wurde festgestellt, dass das Bundeszentralregister keinen Eintrag über den Angeklagten enthält.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen, die §§ 240, 257, 258 StPO wurden beachtet.

...

Sodann verkündete der Vorsitzende im Namen des Volkes folgendes

Urteil:

Der Angeklagte wird wegen.....

Angewandte Vorschriften: §§ 242, 244 I Nr.2, 251, 22, 23, 53 StGB.

Es folgt mündliche Begründung des Urteils, sowie Rechtsmittelbelehrung.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Unterschriften

Gerd Weinreich

Rechtsanwalt

...

An das

Landgericht Bonn

Landgericht Bonn

Eingang: 05. 08. 2024

Formell ordnungsgemäß

In der Strafsache gegen

Anton Alt, Reuterstraße 17, 53111 Bonn wegen versuchten Raubes mit Todesfolge u.a.

Az.: 7 Ks 21 Js 233/24

lege ich für den Angeklagten gegen das Urteil des LG Bonn vom 30. Juli 2024

Revision

ein.

Weinreich

Protokoll und schriftliches Urteil werden dem Verteidiger am 15. August 2024 zugestellt.

Vermerk für den Bearbeiter:

Die Erfolgsaussichten der Revision sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 29.08.2024.

Das Gutachten braucht keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten.

Der Sachverhalt ist in jedem Fall in materiell-rechtlicher Hinsicht umfassend zu würdigen.

Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Ergänzender Hinweis zum Sachverhalt: Es ist zu unterstellen:

- dass die Formalien – einschließlich § 243 IV, § 265 und § 244 II StPO - beachtet wurden, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.

Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, ist bei den Beweismitteln jeweils davon auszugehen, dass in der Beweiswürdigung eine Verwertung *zulasten* der Angeklagten erfolgte.

Bezüglich der Zeugin Berta Schöbbel (Mutter des Opfers) ist davon auszugehen, dass diese in der Tatnacht von ihrem nur wenige Meter entfernten Schlafzimmer aus die Stimme eines der Täter hörte und bei ihrer polizeilichen Vernehmung nach ihrer Aussage als diejenige des Angeklagten identifizieren konnte. Ein möglicher Verstoß gegen §§ 58 StPO ff. ist nicht zu prüfen.